

Satzung

der

IN VIA-Stiftung - Wege für mehr Zukunft

Präambel

Die „IN VIA-Stiftung - Wege für mehr Zukunft“ dient der materiellen und ideellen Förderung der Arbeit der katholischen Mädchen- und Frauensozialarbeit in Deutschland. Grundlage der Stiftungstätigkeit ist das Selbstverständnis des Verbandes IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit; damit zielt die Stiftungstätigkeit auf

- Chancengerechtigkeit für junge Frauen
- schulische, berufliche und soziale Integration von jungen Menschen
- soziale Integration von Frauen mit Migrationshintergrund
- Förderung des sozialen Engagements im In- und Ausland – hier auch für junge Männer zur Erweiterung ihres Rollenverhaltens
- Förderung von Auslandsaufenthalten (Au-pair, Praktika, etc.)
- Arbeit der Bahnhofsmision
- Fort- und Weiterbildung für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Gefördert werden sollen vorrangig Aktivitäten des IN VIA - Bundesverbandes und seiner Mitglieder in Deutschland. Außerdem können Partnerorganisationen für katholische Mädchen- und Frauensozialarbeit im Ausland unterstützt werden.

Die IN VIA - Stiftung „Wege für mehr Zukunft“ wirbt um weitere Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals und um Spenden zur unmittelbaren finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Sinne der Stiftungsziele.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „IN VIA-Stiftung - Wege für mehr Zukunft“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in Trägerschaft der LIGA Bank – Stiftung (Treuehmer) mit dem Sitz in Regensburg und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz des Stiftungsträgers, Dr. Theobald – Schrems – Straße 3, 93055 Regensburg.

§ 2 Stiftungszwecke

- (1) Satzungsgemäßer Zweck ist die Förderung der Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet der caritativen Sozialarbeit und Bildungsarbeit für Mädchen und Frauen. Der Stiftungszweck kann auch im Ausland verfolgt werden.
- (2) Die Stiftung fördert als Förder- und Spendensammelstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO die Zwecke steuerbegünstigter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Stiftungszwecke erfüllen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausreichung der Stiftungsmittel an den Fachverband IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit – Deutscher Verband e. V. oder gegebenenfalls seinem Rechtsnachfolger, an seine Einrichtungen oder an seine Mitgliedsverbände. Der Stiftungszweck kann auch erreicht werden, in dem zinslose Darlehen oder niedrigverzinsliche Darlehen zur Verwendung für den Stiftungszweck ausgereicht werden.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus zur Erfüllung der Stiftungszwecke bestimmten Zuwendungen dritter Personen.
- (5) Die durch die Stiftungszwecke Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Stiftungsvermögen. Leistungsansprüche entstehen auch nicht aus dem Gleichbehandlungsanspruch.

§ 3 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert (reale Kaufkraft) zu erhalten, soweit dies steuerlich zulässig ist.
- (2) Der Träger der Stiftung ist auch berechtigt, Zustiftungen Dritter anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn diese den Zwecken der Stiftung dienen.
- (3) Zustiftungen dürfen auch angenommen werden, um die reale Kaufkraftherhaltung zu ermöglichen.
- (4) Mit ausdrücklicher Zustimmung der Zustifter dürfen Zustiftungen einer Rücklage zugeführt werden, die für den Stiftungszweck verbraucht werden darf. Das gilt nur, soweit nicht gegen steuerliche Vorschriften zur Gemeinnützigkeit verstoßen wird.

- (5) Zum Stiftungsvermögen gehören auch die vom Stiftungsträger, der LIGA Bank – Stiftung, mit Mitteln des Stiftungsvermögens erworbenen Gegenstände und Surrogate sowie die aus nicht ausgeschütteten Erträgen gebildeten Rücklagen.
- (6) Bis zu 30 % des Stiftungsvermögens dürfen in Aktien mit einem beschränkten Risiko angelegt werden. Spekulationsstrategien sind zu unterlassen. Der Stiftungsrat kann unter Berücksichtigung der Sätze 1 und 2 eine Anlagerichtlinie für die Kapitalanlage des Stiftungsvermögens erlassen. Für Handlungen des Trägers auf Grund dieser Anlagerichtlinie erfolgt die Haftungsfreistellung für Vermögenminderungen in vollem Umfang.
- (7) Der Träger der Stiftung ist berechtigt im Namen der Stiftung Spenden anzunehmen und zeitnah für die Stiftungszwecke zu verwenden.
- (8) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Förderung des Stiftungszwecks zu verwenden. Der Träger der Stiftung darf Rücklagen bilden oder Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zuführen, sofern dies erforderlich und nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- (9) Die Kosten, die der Stiftung für Maßnahmen entstehen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks notwendig sind, sind aus den Einnahmen der Stiftung zu decken, wenn keine andere Person die Kosten übernimmt. Der Träger der Stiftung ist zur gewissenhaften und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.
- (10) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.
- (11) Der Träger hat vor Ablauf eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr vorzulegen. Der Wirtschaftsplan soll auf der Grundlage der voraussichtlichen Erträge des Stiftungsvermögens und der Kosten die beabsichtigte Verwendung der Erträge darlegen. Ausgaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind, müssen vom Stiftungsrat genehmigt werden.
- (12) Der Träger der Stiftung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Bericht muss insbesondere Angaben über den Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel enthalten. Der Rechenschaftsbericht ist dem Stiftungsrat zuzuleiten. Der Stiftungsrat ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung durch einen Wirtschaftsprüfer feststellen zu lassen.
- (13) Wesentliche Unterlagen der Stiftung sind aufzubewahren (zum Beispiel maßgebliche Entscheidungen der Rechtsträgerstiftung, Rechenschaftsberichte, Prüfungsberichte und Niederschriften der Stiftungsratssitzungen).

§ 4 Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat, der aus drei Mitgliedern besteht.
- (2) Der Stiftungsrat ist wie folgt zu besetzen:
 1. kraft Amtes die Generalsekretärin des Bundesverbandes von IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit – Deutscher Verband e. V.,
 2. kraft Amtes die Vorsitzende des IN VIA-Fördervereins für Katholische Mädchensozialarbeit e.V.,
 3. ein weiteres Vorstandsmitglied des Bundesverbandes von IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit – Deutscher Verband e. V., das von dessen Vorstand zu berufen ist.
- (3) Die Amtszeit des Mitglieds nach Abs. 2 Ziffer 3 beträgt 4 Jahre. Die wiederholte Berufung ist zulässig.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Träger der Stiftung; im Verhinderungsfall wird sie durch die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Dabei handelt es sich nicht um eine Vertretungsregel im Sinne der Vertretungsregeln des BGB.

§ 5 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät den Träger der Stiftung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und unterstützt und überwacht den Träger der Stiftung in den Angelegenheiten dieser Stiftung, indem er insbesondere Beschlüsse fasst über
 1. die Verabschiedung des Rechenschaftsberichts,
 2. die Entlastung des Trägers der Stiftung in der Geschäftsführung der Treuhandstiftung,
 3. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 4. Vergabe von Darlehen,
 5. Genehmigung des Haushaltsplans,
 6. Maßnahmen des Fundraisings, die vorab mit dem Träger der Stiftung abzustimmen sind.
- (2) Der Stiftungsrat kann jederzeit vom Träger der Stiftung über alle die Stiftung betreffenden Vorgänge Auskunft und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftung verlangen.
- (3) Der Stiftungsrat oder eine von ihm beauftragte Person übernimmt folgende Aufgaben der Stiftungsverwaltung:
 1. anhand von Kontoauszügen oder adäquaten Unterlagen Erstellung einer Auflistung der Zuwendungen mit Namen, Anschrift, Betrag der Zuwendung, Tag der Zuwendung; die Aufstellung muss ebenfalls die Angabe erhalten, ob es sich bei der Zuwendung um eine

Zustiftung oder Spende handelt. Für die Fälle der Zustiftungen muss die Angabe durch den Vermerk auf dem Kontoauszug oder durch gesonderten Schriftverkehr im (Original) mit dem Geber nachgewiesen werden;

2. Adressermittlung;
 3. Weiterleitung der Zuwendungsbestätigungen an die Zuwender.
- (4) Der Stiftungsrat hat gegenüber dem Träger der Stiftung keine Weisungsbefugnisse in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

§ 6 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat muss mindestens in jedem Geschäftsjahr einmal über die Angelegenheiten der Stiftung beraten. Die Sitzungen des Stiftungsrats sind von der Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Träger der Stiftung dies verlangt.
- (2) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats dem widerspricht.
- (3) Der Träger der Stiftung ist berechtigt an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen; ein Stimmrecht steht ihm nicht zu. In Angelegenheiten, die den Träger der Stiftung betreffen, kann der Stiftungsrat den Träger von der Teilnahme ausschließen. Auf Verlangen des Trägers der Stiftung ist sein Sachverhaltsvortrag in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
- (4) Der Stiftungsrat kann verlangen, dass der Träger der Stiftung an seinen Sitzungen teilnimmt; entstehende Kosten sind im angemessenen Umfang zu ersetzen.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind in einem Protokoll niederzulegen, das dem Träger der Stiftung im Original zur Verwahrung zu übergeben ist.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind nur zwei seiner Mitglieder anwesend, fasst er seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren oder fernschriftlich (Fax, E-Mail) gefasst werden.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind ihnen aus den Mitteln der Stiftung zu erstatten, soweit sie zuvor mit einem einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats genehmigt wurden.

§ 7 Beirat der Stiftung

- (1) Der Stifter kann im Einvernehmen mit dem Träger der Stiftung einen Beirat errichten, soweit es der Geschäftsumfang dieser Stiftung rechtfertigt und die Tätigkeit des Beirats geeignet ist, den Stiftungszweck besser zu erreichen und / oder weiteres Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel einzuwerben. Der Beirat kann auf bestimmte Zeit errichtet werden.
- (2) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Stiftungsrats und ist dem Stiftungsrat direkt zugeordnet; ihm kann keine Vertretungsmacht im Sinne der Vertretungsregeln des BGB übertragen werden. Mitglieder des Beirats haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber dem Stiftungsrat oder dem Träger der Stiftung. Das Handeln der Mitglieder des Beirats wird dem Stiftungsrat wie eigenes Handeln zugerechnet.
- (3) Der Beirat handelt innerhalb des ihm vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Träger der Stiftung zugewiesenen Aufgabenbereichs. Der Stiftungsrat kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben. Aufgaben des Stiftungsrats können dem Beirat nicht übertragen werden.
- (4) Dem Beirat können folgende Aufgaben zugewiesen werden:
 1. Unterbreitung von Vorschlägen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 2. fachliche Beratung bei der Planung und Durchführung von Projekten,
 3. Unterstützung bei der Werbung um Spenden und Zustiftungen.
- (5) Der Stiftungsrat informiert die Mitglieder des Beirats im erforderlichen Maß über die Angelegenheiten der Stiftung. Die Mitglieder des Beirats erstatten dem Stiftungsrat Bericht. Eine Auskunftspflicht und Informationspflicht des Trägers der Stiftung gegenüber dem Beirat besteht nicht.
- (6) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können ihnen aus den Stiftungsmitteln erstattet werden, wenn die Ausgaben zuvor von dem Träger der Stiftung und dem Stiftungsrat schriftlich genehmigt wurden.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Sonstige Satzungsänderungen sind unbeschadet von Absatz 2 zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuervergünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorab vorzulegen. Beschlüsse über sonstige Satzungsänderungen sind von allen Stiftungsräten zu fassen; der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Satzungsänderungen nach Abs. 1 können nur im Einvernehmen zwischen der Stifterin und dem Träger der Stiftung wirksam werden.

- (3) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des bisherigen Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder aufgrund geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks soll ebenfalls zulässig sein, wenn dadurch der mutmaßliche Wille des Stifters Berücksichtigung findet. Für die Fassung von Beschlüssen über die Änderung des Stiftungszwecks gilt Abs. 2 entsprechend. Der Stiftungsrat entscheidet über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks einstimmig; an der Beschlussfassung haben alle Stiftungsräte mitzuwirken.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitsklärung des zuständigen Finanzamts wirksam.

§ 9 Beendigung, Vermögensanfall, Zweckbindung

- (1) Eine Beendigung der Stiftung ist nur im Rahmen der bestehenden Treuhandvereinbarung oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Stifter und Treunehmer möglich. Über die Beendigung ist ein Protokoll zu führen, das von den Stiftern und dem Träger der Stiftung zu unterzeichnen ist. Sollte der Stifter nicht mehr bestehen, soll die Treuhandstiftung fortbestehen. Eine Aufhebung der Treuhandvereinbarung durch einen Rechtsnachfolger soll nicht möglich sein.
- (2) Im Übrigen kann eine Aufhebung der Stiftung durch den Träger der Stiftung nur erfolgen, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist bzw. seine weitere Verfolgung durch die Stiftung nicht mehr vernünftig erscheint.
- (3) Die Treuhandstiftung soll auch aufgelöst werden können, um mit ihrem Vermögen eine rechtsfähige Stiftung zu errichten, die die Stiftungszwecke nach § 2 der Satzung erfüllt. Diese Stiftung soll auch die Trägerschaft von Treuhandstiftungen übernehmen können, die die katholische Sozialarbeit von IN VIA im Inland und im Ausland fördern.
- (4) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (5) Beschlüsse nach Absatz 1 bis 5 über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Stiftung bzw. den Stiftungsträger zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

IN VIA Förderverein für
Katholische Mädchensozialarbeit e. V. (Stifter)

Freiburg, den 30.11.2006

Anni Jülich

Christel Müller

Marion Paar